



Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
Observatoire suisse de la santé
Observatorio svizzero della salute
Swiss Health Observatory

Standardvertrag des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan)

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft

(im folgenden "**Kanton**")

vertreten durch die

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft,
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Statistik (BFS)

Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

als Trägerin des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums
(im folgenden "**Obsan**")

betreffend

Leistungen des Obsan und Finanzierungsbeiträge des Kantons an das Obsan

Version vom 05.07.2007



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Gesundheit, Bildung und Wissenschaft

1. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton regelt die Leistungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) an den Kanton, den vom Kanton zu leistenden jährlichen Finanzierungsbeitrag an das Obsan sowie die Tarife (Stundenansätze) für die Leistungen des Obsan.

2. Anwendbares Recht

Unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes wird der vorliegende Vertrag dem Obligationenrecht (namentlich den Bestimmungen über den einfachen Auftrag) unterstellt. Die Beziehungen zwischen dem Obsan und dem unterzeichnenden Kanton richten sich daher - in dieser Reihenfolge - nach den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes, nach dem vorliegenden Vertrag (inklusive Anhänge) sowie nach den dispositiven Bestimmungen des Obligationenrechts.

3. Leistungen des Obsan

¹ Das Obsan erbringt gegenüber dem Kanton folgende *generellen Leistungen*, die im Leistungskatalog des Obsan (vgl. Anhang) näher umschrieben sind:

1. Monitoring-Übersicht mit Einzelindikatoren auf der Website www.obsan.ch;
2. Monitoring-Themenmodule;
3. Schweizerischer Gesundheitsbericht;
4. Berichte über Ergebnisse aus den Themenschwerpunkten;
5. Veranstaltungen zu den Themenschwerpunkten;
6. Workshop für Kunden.

² Auf Wunsch des Kantons erbringt das Obsan folgende *individualisierten Leistungen* (vgl. Leistungskatalog des Obsan im Anhang):

7. Kurzfristige Datenanalysen zur Beantwortung einfacher Fragen;
8. Vertiefte oder komplexe Datenanalysen;
9. Aufbau von Datenbanken und Durchführung von Datenanalysen mit diversen, vorhandenen, gesundheitsbezogenen Daten;
10. Telefonische Beratung und Interpretationshilfe;
11. Kantonales oder regionales Merkmalsprofil aus den Monitoring-Daten;
12. Gesundheitsberichte für Kantone und andere Kunden;
13. Kantons-, regions-, oder populationsspezifische Analysen mit den Ergebnissen der Themenschwerpunkte, Entwicklung von Massnahmen-Optionen;
14. Bearbeitung einer neuen Problemstellung innerhalb eines bestehenden Themenschwerpunktes;
15. Individualisierte Veranstaltungen für einzelne Kunden;
16. Geschlossener Kundenbereich auf der Obsan-Website.

³ Die Details aller Leistungen sind im beiliegenden Leistungskatalog des Obsan näher umschrieben (vgl. Anhang). Dieser Katalog, welcher einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bildet, wird periodisch nachgeführt, erweitert oder präzisiert, und dem unterzeichnenden Kanton jeweils zugestellt.

- ⁴ Der Kanton erhält die *generellen Leistungen* des Obsan unentgeltlich. Das Obsan informiert den Kanton per Email über neue, auf der Website des Obsan verfügbare Informationen. Das Obsan stellt dem Kanton die Produkte der generellen Leistungen (Bücher, Berichte, CDs) nach Erscheinen zu. Der Kanton wird zudem zu den Veranstaltungen und Workshops des Obsan rechtzeitig eingeladen.
- ⁵ Das Obsan verrechnet die dem Kanton erbrachten *individualisierten Leistungen* zum Vorzugstarif (vgl. Ziffer 6, nachstehend) und belastet sie dem Leistungskredit, welcher dem Kanton zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 7, nachstehend).
- ⁶ Der Kanton erhält die Dienstleistungen des Obsan in seiner Amtssprache.
- ⁷ Das Obsan haftet dem Kanton für getreue und sorgfältige Ausführung der ihm erteilten Aufträge.
- ⁸ Das Obsan arbeitet nach wissenschaftlichen Prinzipien. Bei allen Arbeiten werden anerkannte Prinzipien des Datenschutzes vollumfänglich berücksichtigt.

4. Kantonale Kontaktstelle

- ¹ Der Kanton bestimmt eine zentrale Kontaktstelle für den Verkehr mit dem Obsan. Diese Kontaktstelle sammelt, koordiniert und kanalisiert sämtliche Anfragen und Informationen des Kantons an das Obsan. Die Kontaktstelle verteilt innerhalb des Kantons die Informationen und Anfragen des Obsan an den Kanton.
- ² Der Kanton teilt dem Obsan Namen und Adresse der zentralen Kontaktstelle spätestens an dem Datum mit, an dem der vorliegende Vertrag in Kraft tritt.

5. Finanzierungsbeitrag des Kantons an das Obsan

- ¹ Der jährliche Beitrag des Kantons zur Finanzierung des allgemeinen Betriebs sowie zur Vergütung der Leistungen des Obsan an den Kanton ist abhängig von der aktuellen Bevölkerungszahl und berechnet sich gemäss folgender Formel:

$$\frac{1'500'000.- \times \text{Total Einwohner des Kantons}}{\text{Total Einwohner der Schweiz}}$$

Als Anzahl Einwohner der Schweiz sowie des Kantons werden die aktuell verfügbaren Zahlen über die ständige Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik (ESPOP) verwendet.

- ² Der Finanzierungsbeitrag des Kantons beträgt für das Jahr 2007:

Jahr	Kosten pro Einwohner in SFr	Anzahl Einwohner	Betrag in SFr	
2007	0.2010	266'089	<u>53'500.-</u> 21'400.- 32'100.-	Finanzierungsbeitrag 2007 , davon 40% als Beitrag der öffentlichen Hand zur Kostendeckung des allgemeinen Betriebs des Obsan (Art. 33, Abs. 6 lit. b MwStG) 60% als Entgelt für individualisierte Leistungen des Obsan an den Kanton (inkl. 7,6% MwSt)

- ³ Der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton) zur Kostendeckung des allgemeinen Betriebs des Obsan (40% des jährlichen Finanzierungsbeitrags) untersteht nicht der Mehrwertsteuer.
- ⁴ Die Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2008-2010 teilt das Obsan dem Kanton jeweils im Rahmen seiner jährlichen Rechnungsstellung mit.
- ⁵ Der Finanzierungsbeitrag des Kantons wird jeweils am 1. März des Beitragsjahres fällig, d.h. am 01.06.2007 für das Jahr 2007, am 01.03.08 für das Jahr 2008, am 01.03.09 für das Jahr 2009 und am 01.03.2010 für das Jahr 2010.
- ⁶ Das Obsan stellt dem Kanton die Rechnung für den Finanzierungsbeitrag im Laufe des Monats Januar zu (für 2007: Mai). Der vorliegende Vertrag gilt als Schuldanererkennung für den Finanzierungsbeitrag. Die Schuldanererkennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das Kantonsparlament.

6. Tarife für Leistungen des Obsan

- ¹ Der Kanton kann aus dem Leistungskatalog des Obsan individualisierte Leistungen zum Vorzugstarif beziehen (vgl. Anhang).
- ² Die Stundentarife (ohne MwSt) sind wie folgt festgelegt:

	Vollkosten-Tarif pro h	Vorzugstarif pro h
Verwaltungspersonal des Obsan	Fr. 100.-	Fr. 60.-
Wissenschaftliches Personal des Obsan	Fr. 140.-	Fr. 90.-
Vorgesetzte und Projektleiter des Obsan	Fr. 180.-	Fr. 120.-
Leiter und stellvertretende Leiterin des Obsan, externe Experten	Fr. 220.-	Fr. 140.-

- ³ Im Stundentarif mitenthalten sind sämtliche Aufwendungen des Obsan für Reisen, Unterkunft, Verpflegung sowie Post-, Telefon- und Telefaxgebühren, Vervielfältigungs- und Druckkosten sowie die Kosten für Softwarelizenzen.
- ⁴ Die Stundentarife bleiben während der ganzen Vertragsdauer unverändert, unter Vorbehalt der Anpassung an die Teuerung, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise mehr als 5% über seinem Stand bei Vertragsbeginn liegt.

7. Verrechnung individualisierter Leistungen

- ¹ Der Kanton verfügt pro Jahr für den Bezug individualisierter Leistungen über einen Leistungskredit. Dieser beträgt 60% des bezahlten jährlichen Finanzierungsbeitrags gemäss Ziffer 5 Abs. 2 (vorstehend) bei Mehrjahresverträgen. Der minimale jährliche Leistungskredit beträgt in jedem Fall Fr. 3'000.-. Da seit 2005 die individualisierten Leistungen des Obsan dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MwStG) unterstehen, belastet das Obsan die Mehrwertsteuer dem kantonalen Leistungskredit gemäss dem bei Rechnungsstellung anwendbaren Mehrwertsteuersatz.
- ² Der Netto-Leistungskredit des Kantons beträgt für das Jahr 2007:

Jahr	Brutto-Leistungskredit in SFr.	Mehrwertsteuer (7.6%)	Verfügbarer Netto-Leistungskredit in SFr.
2007	32'100.-	2'267.-	29'833.-

- ³ Die Leistungskredite für die Jahre 2008-2010 teilt das Obsan dem Kanton im Rahmen seiner jährlichen Rechnungsstellung mit.
- ⁴ Die individualisierten Leistungen werden dem Kanton gemäss dem unter Ziffer 6 (vorstehend) aufgeführten Vorzugstarif verrechnet und dem Leistungskredit belastet. Den nicht ausgeschöpften Teil seines jährlichen Leistungskredites kann der Kanton jeweils auf das nächste Jahr übertragen.
- ⁵ Leistungen, die der Kanton mit dem Leistungskredit aus dem Vorjahr finanziert, erbringt das Obsan im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten. Zeitliche Priorität hat die Erbringung von Leistungen an Kantone, welche einen Fünfjahresvertrag abgeschlossen haben und ihre individualisierten Leistungen während des laufenden Beitragsjahres beziehen. Im Falle von Kapazitätsengpässen bemüht sich das Obsan, seine Kapazität durch Vergabe von Mandaten an externe Auftragnehmer zu vergrössern.
- ⁶ Ist der Leistungskredit eines Beitragsjahres aufgebraucht, stellt das Obsan dem Kanton die individualisierten Leistungen des Obsan gemäss Vorzugstarif separat in Rechnung. Das Obsan informiert den Kanton, wenn der Leistungskredit aufgebraucht ist. Nach vorheriger Absprache mit dem Obsan ist ein Bezug von Leistungen zulasten des künftigen Leistungskredites eines Folgejahres möglich.
- ⁷ Der Leistungskredit verfällt drei Monate nach Ablauf des Vertrags. Aufträge, die dem Obsan schriftlich vor dem Verfall des Leistungskredits erteilt werden, können noch diesem Leistungskredit belastet werden.
- ⁸ Die vom Obsan an den Kanton erbrachten generellen Leistungen werden dem Leistungskredit nicht belastet.

8. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und dauert längstens bis 31. Dezember 2010. Er kann von jeder Partei jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

9. Weitere Bestimmungen

- ¹ Jede Abänderung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform.
- ² Erfüllungsort ist Neuenburg.
- ³ Unter Vorbehalt zwingenden Rechts gilt der Gerichtsstand Bern.

Der vorliegende Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er wird in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Exemplar geht an den Kanton, die drei übrigen Exemplare erhält das Bundesamt für Statistik.

Für den Kanton:

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft

Peter Zwick
Regierungsrat

Liestal,(Datum)

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Bundesamt für Statistik BFS

Gesundheit, Bildung und Wissenschaft

Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz
Direktorin

Dr. Dieter Rossboth
Abteilungschef

Neuchâtel, (Datum)

Neuchâtel, (Datum)

Anhang:

- Leistungskatalog des Gesundheitsobservatoriums vom 15.11.2005

Beilage:

- Übersicht der jährlichen Finanzierungsbeiträge sämtlicher Kantone an das Obsan